

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)

vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2023)

zum Thema:

Nutzung öffentlicher Räume für Musikensembles und Chöre

und **Antwort** vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Daniela Billig (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15016

vom 28.02.2023

über Nutzung öffentlicher Räume für Musikensembles und Chöre

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat daher die Bezirksämter um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Gibt es eine zentrale Regelung für alle Bezirke bezüglich der Nutzung von bezirklich verwalteten Räumlichkeiten abends, an den Wochenenden und in den Schulferien durch Ensembles und Chöre analog der Vergabe von Sportstätten und Sportanlagen? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen gibt es, um die Mehrfachnutzung von bezirklich verwalteten Räumen im Jahr 2023 zu fördern, die zentral für alle Bezirke greifen?
3. Sind bei Neuplanungen von Schulen im Bezirk Räume für Proben und Aufführungen von Chören und Ensembles vorgesehen? Wenn ja, gibt es hierzu eine Richtlinie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 3.:

Eine zentrale Regelung gibt es nicht. Raumvergaben für außerschulische Nutzungen erfolgen in den Bezirken in der Regel gemäß den Grundsätzen für die Überlassung von Räumen und Freiflächen in Objekten und auf Grundstücken. Die Bezirksämter handeln hier eigenverantwortlich.

In der Schulbaurichtlinie des Senats, die grundsätzlich auf schulische Zwecke abstellt, wird der Raumbedarf explizit für Chöre und Ensembles nicht berücksichtigt; im Übrigen auch nicht für einen ausschließlich sportfachlichen Bedarf (außerhalb des Schulsports). Je nach konkretem Vorhaben und Bautyp gibt es insbesondere im Erdgeschoss in der Regel Flächen, die für Nutzungen aus dem sozialräumlichen Umfeld grundsätzlich geeignet sein können.

Die Grundlage bei Neuplanungen von Schulen ist das Musterraumprogramm des Senats, das die sozialräumliche Öffnung grundsätzlich zulässt.

Bei investiven Baumaßnahmen wird die Prüfung von Mehrfachnutzungen grundsätzlich im Rahmen der Bedarfsklärung vorgenommen.

Es obliegt daher den Bezirken, die so genannten außerschulischen Bedarfe anzumelden und gesondert zu finanzieren.

Die Räumlichkeiten können von Interessentinnen und Interessenten angefragt und gemietet werden, wenn es mit den Belangen des Schulträgers und des Schulbetriebes vereinbar ist. Die Nutzung durch Ensembles und Chöre ist in der Regel entgeltfrei.

In einzelnen Bezirken gibt es Kooperationsverträge mit Chören und Ensembles über die Nutzung von Räumen.

Die Raumdatenbank des Landesmusikrates Berlin ermöglicht Bands, Chören und Ensembles eine Orientierung für die Nutzung von Räumlichkeiten.

4. Gibt es eine überbezirkliche Richtlinie zur Planung von Räumen zur Mehrfachnutzung und konkret für die Nutzung durch musikalische Ensembles bei Neubauten von Schulen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Eine überbezirkliche Richtlinie gibt es nicht (siehe Antwort zu 1. bis 3.).

5. Gibt es landeseigene Gebäude, die abends, an den Wochenenden und in den Schulferien Räumlichkeiten für die Nutzung durch Ensembles und Chöre zur Verfügung stellen?

Zu 5.:

Die beschriebenen Regelungen gelten grundsätzlich auch für Nutzungen in den Schulferien und an den Wochenenden (siehe Antwort zu 1. bis 3.).

Berlin, den 16.03.2023

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa